



Auszug aus der Niederschrift über die 17. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 16.06.2021
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:54 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. **Antrag der Stadtratsfraktion SPD; hier: Antrag für den Ansatz von Grundstückskäufen im Finanzhaushalt 2021**

Sachverhalt:

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt mit beiliegendem Schreiben vom 24.02.2021, dass Grundstückskäufe grundsätzlich nur dann zum Ansatz zu bringen sind, wenn die zu erwerbenden Grundstücke den Pflichtaufgaben der Stadt Langenzenn dienen. Für andere Grundstücke, insbesondere der Erwerb von gebrauchten Immobilien, welche einen erheblich nachgelagerten Sanierungsbedarf erfordern, soll erst wieder nach einer erfolgten Konsolidierung des Haushalts der Stadt Langenzenn in späteren Jahren thematisiert werden.

Für den Erwerb von unbebauten Grundstücken soll nur in einem begründeten Einzelfall, welcher einen zwingenden Erwerb im Jahr 2021 zu einem späteren Zeitpunkt als zu Haushaltsverabschiedung notwendig machen würde, eine Entscheidung nach der dann vorhandenen Finanzlage im zuständigen Gremium herbeigeführt werden.

Für derartige Fälle soll im Haushalt 2021 ein Betrag von maximal 50 Prozent der im Haushaltsentwurf 2021 erfassten Grundstücks**verkäufe** zum Ansatz gebracht werden.

Die Begründung des Antrags, ist dem oben genannten Schreiben zu entnehmen.

Nach dem aktuellen Stand der Haushaltsplanberatungen wurden für Grundstücks**käufe** Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.038.000,00 Euro veranschlagt. Wie sich dieser Haushaltsansatz zusammensetzt, wurde von der Verwaltung dem Gremium eingehend erläutert.

Bei einem Haushaltsansatz für Grundstücks**verkäufe** von 1.022.700,00 Euro würde demzufolge der Haushaltsansatz bei Grundstückskäufen 506.000,00 Euro betragen.

Hiervon sind jedoch bereits schon kassenwirksame Ausgaben in Höhe von 118.104,18 Euro getätigt worden (Stand 08.06.2021). Somit würden dann für Grundstückskäufe aktuell noch 387.895,00 Euro zur Verfügung stehen. Sollte im Haushaltsjahr 2021 noch die Erschließungskosten im Baugebiet 59 mit 200.000,00 Euro (1.6200.9328) und die wassertechnische Erschließung des Grundstücks im GE V mit 70.000,00 Euro (1.7911.9328) fällig werden, so bliebe für „reine Grundstückskäufe“ bzw. Optionsentgelte nur noch ein Ansatz von ca. **118.000,00 Euro** zur Verfügung.

Sollten über diesen Ansatz hinaus notwendige Grundstückskäufe erforderlich werden, wären diese ggfs. im Rahmen der Geschäftsordnung (überplanmäßige Ausgaben), oder ggfs. über einen Nachtragshaushalt zu realisieren.

Die Verwaltung stellt zum Begriff „Pflichtaufgabe“ fest, dass von einer solchen Aufgabe im kommunalrechtlichen Sinn nur dann gesprochen werden kann, wenn eine gesetzliche Bestimmung die Gemeinde dergestalt zur Wahrnehmung einer Aufgabe verpflichtet, dass die Erfüllung dieser Pflicht letztendlich mit den Mitteln der Rechtsaufsicht zwangsweise durchgesetzt werden kann (Art. 57, 74, i. V. m Art. 112 GO). Da dieser Rechtsbegriff einer gewissen Auslegung bedarf, sollte wie im Antrag wahrscheinlich gewünscht, sowieso unabhängig von Pflicht- oder freiwilligen Aufgaben der Gemeinde, ein Erwerb im Detail geprüft und beschlossen werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion umzusetzen und den Haushaltsansatz nach beiliegender Aufstellung für „Grundstückskäufe“ von 1.038.000,00 Euro auf 506.000,00 Euro zu reduzieren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Weitergehende Interpretation der Anträge der SPD-Fraktion vom 24.2.2021

Sachverhalt:

Nach Gesprächen zwischen der Verwaltung und einem Vertreter der SPD-Stadtratsfraktion, konnte man die gestellten Anträge noch weitergehend spezifizieren bzw. in ihrer Auslegung „verschärfen“. Somit dürften Ausgaben für Grundstückskäufe nur getätigt werden, wenn hierfür bereits Einnahmen aus Grundstückskäufen in mindestens der gleichen Höhe erzielt worden sind. Dies würde bedeuten, dass die Verwaltung im Gegensatz zu der bisherigen Praxis, die „Kassenwirksamkeit“ der getätigten Grundstücksvorgänge explizit kontrollieren müsste. Diese Vorgehensweise wäre unabhängig von den jeweiligen im Haushalt veranschlagten Grundstücksein-/ausgaben möglich. Abweichungen hierfür, bedürften dann wieder jeweils eines neuen Beschlusses.

Problematisch ist dies bei Käufen zu Jahresbeginn bzw. zu Beginn des durch den genehmigten Haushalt abgedeckten Zeitraums (In der haushaltslosen Zeit, gelten somit die Mittelermächtigungen des Vorjahres bis zur Genehmigung des neuen Haushaltes).

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass unabhängig von den Ansätzen im Haushalt (für Grundstückskäufe sowie -verkäufe) Ausgaben hierfür nur getätigt werden dürfen, wenn vorher entsprechende Verkaufserlöse in mindestens der gleichen Höhe kassenwirksam geworden sind.

Einnahmen aus dem jeweils vorangehenden Jahr bzw. Haushalt können hierfür herangezogen werden.

Abweichungen sind nur bei Beschluss des zuständigen Gremiums möglich.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2. Antrag der Stadtratsfraktion SPD; hier: Antrag zur Berücksichtigung von Grundstücksverkäufen im Finanzhaushalt
--

Sachverhalt:

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt mit beiliegendem Schreiben vom 24.02.2021, dass Veräußerungserlöse bei Grundstücksverkäufen nur dann zu 100 Prozent anzusetzen sind, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 ein rechtverbindlich unterschriebener Kaufvertrag vorliegt.

In allen anderen Fällen, insbesondere bei einer bloßen Verkaufsabsicht, dürfen nach einer sorgfältigen Einzelfallbetrachtung in Abhängigkeit des Verhandlungsstandes maximal 10 Prozent des zu erwartenden Verkaufspreises im Haushaltsplan 2021 veranschlagt werden.

Die Begründung des Antrags, ist dem oben genannten Schreiben zu entnehmen.

Nach dem aktuellen Stand der Haushaltsplanberatungen sind für Grundstücksverkäufe, Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.022.700,00 Euro veranschlagt (siehe beiliegende Liste). Dem Gremium wurde von der Verwaltung eingehend erläutert, wie sich dieser Haushaltsansatz zusammensetzt. Bei einer Umsetzung des gestellten Antrages, würde sich der Haushaltsansatz von 1.022.700 Euro auf aktuell 619.700,00 Euro reduzieren.

Kassenwirksam wurden bislang somit Zahlungen in Höhe von 576.820,00 Euro (Stand 08.06.2021).

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion umzusetzen und den Haushaltsansatz nach beiliegender Aufstellung für „Grundstücksverkäufe“ von 1.022.700 Euro auf 619.700,00 Euro zu reduzieren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V.; hier: Behandlung von Anträgen mit Investitionsaufwand
--

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e. V. zieht ihren Antrag zurück.

zurückgestellt

4. Beschlussfassung zum Ergebnis der internen Klausur Haushalt

Sachverhalt:

Am 12.05.2021 fand mit den Fraktionsvertretern, dem Ersten Bürgermeister, dem Geschäftsführer, den Fachbereichsleitern und dem Stadtbaumeister eine interne Klausurtagung zum Haushalt 2021 der Stadt Langenzenn statt.

Die verwaltungsinternen Anpassungen des Haushaltsplanentwurfes 2021 wurden einzeln bekannt gegeben und als Tischvorlage verteilt. Nach diesen Anpassungen ist der Haushalt noch nicht genehmigungsfähig, die Ausgaben müssen noch um rund 771.000 € reduziert werden.

Des Weiteren wurde eine Übersicht der jährlich wiederkehrenden freiwilligen Leistungen der Stadt Langenzenn mit Vorschlägen der Verwaltung zur Anpassung vorgestellt.

Abschließend wurde über folgende nicht zwingend einplanbare oder aufschiebbare Positionen und mögliche Veränderungen im Haushaltsplan beraten:

- Streichung Infopoint 1.1161.9450 in Höhe von 10.000 € - Empfehlung: streichen
- Verschiebung Baumaßnahme Imhofstraße 1.6300.9510 u. 1.7000.9535 in Höhe von 461.000 € um ein Jahr - Empfehlung: verschieben auf 2022
- Kürzung Rechtsanwalt- und Gutachterkosten Gr. 655 - Empfehlung: kürzen der Gr. 655 um 150.000 €
- Streichung Biergarten 1.8801.9400 in Höhe von 605.000 € - Streichung war in den verwaltungsinternen Anpassungen schon enthalten.
- Entnahme Sonderrücklage Krippner zur Zwischenfinanzierung Boulderfelsen in Höhe von 95.000 € in 2021 und Rückführung an die Sonderrücklage nach Abrechnung der Maßnahme/Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 80.000 € in 2022 - Empfehlung: Entnahme Sonderrücklage

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.05.2021 vertagt und zur Beschlussfassung in die Sondersitzung zum Haushalt verwiesen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Vorschlag zu Einsparungen laut Sachvortrag zu.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Anträge der Stadtratsfraktionen zum Haushalt 2021

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak beantragt, 15.000,00 Euro für den Spielplatz in Lohe einzustellen. Die Mittel dafür sollen aus den Haushaltsresten, anstelle des BMX-Parcours, verwendet werden.

Die Verwaltung verweist auf den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 23.06.2021, bei dem die Anträge zum Dorfplatz in Lohe behandelt werden.

Stadtrat Durlak beantragt, den Posten Bürgerstiftung mit 2.000,00 Euro für die nächsten drei Jahre zu streichen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Stadträtin Plevka stellt einen Antrag auf Infektionsschutzmaßnahmen an Grund- und Mittelschulen. Es sollen Luftfilteranlagen angeschafft werden, um den Präsenzunterricht an Schulen zu gewährleisten. Hierfür soll die Position Sanierung Heubücke für 30.000,00 Euro aus dem Haushaltsplan gestrichen werden.

Der Antrag wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

einstimmig beschlossen **Dafür: 8 Dagegen: 0**

Die FDP-Stadtratsfraktion reicht keine Anträge zum Haushalt ein.

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler Langenzenn e.V. reicht keine Anträge zum Haushalt ein.

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN reicht keine Anträge zum Haushalt ein.

einstimmig beschlossen **Dafür: 8 Dagegen: 0**

6. Haushaltsplanungen 2021 der Stadt Langenzenn; hier: Fortführung der Vorberatungen

Sachverhalt:

Die Kämmererei informiert die Mitglieder des Hauptausschusses anhand einer Grafik über die Entwicklung der Gewerbesteuer. Aufgrund verschiedener Veranlagungen für das aktuelle Jahr, sowie diverser Herabsetzungen der Gewerbesteuervorauszahlung, liegt der Gewerbesteueransatz nunmehr rund 200.000,00 € unter dem Ansatz. Der Gewerbesteueransatz wird aufgrund der Minderung auf 5.300.000,00 € reduziert.

Die Kommunalen Spitzenverbände fordern in einem gemeinsamen Schreiben, im Rahmen des Finanzausgleichs für die Jahre 2021 und 2022, weitere Mittel zur Kompensation der Steuerausfälle (Gewerbesteuer und Einkommenssteuer) bereitzustellen. Da auch in den Jahren 2021 und 2022 erhebliche Ausfälle bei den Steuereinnahmen zu erwarten sind, ist eine weitere schnelle und unkonventionelle Hilfe durch den Bund und den Freistaat Bayern die zentralen Forderungen bei den diesjährigen Finanzausgleichsverhandlungen. Für den Fall, dass der Bund keine weiteren Mittel zur Kompensation der Steuerausfälle bereitstellt, ist der Freistaat Bayern gefordert, einen kommunalen Rettungsschirm aus Landesmitteln aufzulegen, mit dem die Gewerbesteuerausfälle aber auch die Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, abgedeckt werden.

Durch die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände erwartet auch die Stadt Langenzenn zumindest eine Teil-Kompensation der Gewerbesteuer von rund 300.000,00 €. Alleine die Herabsetzungen der Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 belaufen sich auf rund 580.000,00 €, im Jahr 2020 waren dies lediglich 280.000,00 €. Für das Jahr 2020 erhielt die Stadt Langenzenn aufgrund der Corona bedingten Gewerbesteuerausfälle eine Vollkompensation zur Stabilisierung der kommunalen Handlungsfähigkeit mit einem Betrag in Höhe von 1.232.133,00 €.

Für die Teil-Kompensation 2021 wird ein Haushaltsansatz von 300.000,00 € auf der Haushaltsstelle 0.9000.0610 veranschlagt.

Die Grafik wird der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7. Steuern, Beiträge und Gebühren während der Corona-Krise

Sachverhalt:

Durch die Corona-Pandemie entstehen auch in Langenzenn weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härte entgegenzukommen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt für die Ausgestaltung ausgabenbezogener Liquiditätshilfen an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wie folgt zu aktualisieren.

A. Gewerbesteuer

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum 30. September 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen können. Stundungen sollen dann in der Regel nur bis zum 31. Dezember 2021 gewährt werden. Sollte die Stundung darüber hinaus verlängert werden, fallen die entsprechenden Stundungszinsen an.
- Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (=erleichterte Verfahren). Ebenso kann auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen verzichtet werden
- Es ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlung hinzuwirken, des Weiteren kann auch auf die Erhebung von Stundungszinsen bis 31.Dezember 2021 verzichtet werden.
- Für die mittelbar Betroffenen gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze.
- Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet und erstattet werden.
- Erlassanträge sind auch weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln
- Geraten Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, mit Steuerschulden in Rückstand, kann im Einzelfall bis zum 31.12.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Den Kommunen steht es offen, im Einzelfall oder mittels (vom zuständigen Gremium zu beschließender) Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2021 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen zu verzichten.
- Mahnläufe der Gewerbesteuer bis zum 31.12.2021 auszusetzen, es werden jedoch auch weiterhin Zahlungserinnerungen bzgl. der Gewerbesteuer versendet.

B. Grundsteuer

- Analog der Gewerbesteuer.
- Entsprechend sind Stundungen der Grundsteuer darüber hinaus auch in folgenden Fallkonstellationen möglich:

- Anträge von grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona Virus erheblich eingebrochen sind.
- Anträge von Klein-Vermietern, deren Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter bisher von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.
- Bei Anträgen von Eigentümern selbstgenutzter Wohngrundstücke sind Stundungen (auch in Fällen von Kurzarbeit o.ä.) nur nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 222 AO) angezeigt.

C. Mieten und Pachten von Gewerbetreibenden

- Analog der Gewerbesteuer.
- Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können gewerbliche Mieter- und Pächter gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Corona Virus betroffen sind.
- Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona Virus erheblich eingebrochen sind.
- Ein Erlass von Mieten und Pachten sollte nicht erfolgen.

Der Beschluss des Ferienausschusses vom 08.04.2020 sowie des Hauptausschusses vom 16.12.2020 mittels Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021, auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Gewerbesteuer zu verzichten, ist zu aktualisieren und bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Stundungszinsen bis einschließlich 31.12.2021 für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Zahlungspflichtige nicht zu erheben.

Des Weiteren beschließt der Hauptausschuss, mittels Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2021 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Gewerbesteuer zu verzichten.

Analog hierzu werden die Mahnläufe der Gewerbesteuer ausgesetzt, es werden lediglich Zahlungserinnerungen versendet.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

9. Sonstiges

9.1. Kontaktaufnahme der Bürgerstiftung zu Schulen

Sachverhalt:

Stadträtin Plevka stellt den Antrag, dass die Bürgerstiftung den Kontakt zu den Schulen aufnehmen sollte, um sie bei Bedarf bei der digitalen Ausstattung finanziell zu unterstützen.

Der vollständige Antrag wird der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.